

(2) Die Stimmzettel sind für jeden Wahlkreis gesondert herzustellen.

(3) Für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlvorstände ist die jeweilige Wahlkommission verantwortlich.

§ 32

Wahllokal

(1) In jedem Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal wird spätestens mit der Bildung des Wahl Vorstandes bestimmt.

(2) Als Wahllokal sind nach Möglichkeit öffentliche Gebäude zu benutzen.

(3) Die Wahlkommission der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen, in denen nur Inhaber von Wahlscheinen wählen können.

§ 33

Wahlurne

(1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 34

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 37 Abs. 7 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

VII

Wahlhandlung

§ 35

Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ein früherer Beginn